



Reglement für den Sozialdienst Fonds

Name	Sozialdienst Fonds
Entstehung/Aeufnung	<p>Die Mittel aus dem Legat Hugin, welche der Stiftung für Alterswohnungen in Heimberg zugeführt wurden, sind von der Stiftung Alterswohnungen Heimberg dem Sozialdienst Fonds zugeführt worden.</p> <p>Der Fonds kann laufend mit Spenden oder anderen Zuwendungen geäufnet werden.</p>
Zweckbestimmung	<p>Die Mittel aus dem Sozialdienst Fonds sollen für Personen mit Wohnsitz oder soziale Institutionen mit Sitz in Heimberg eingesetzt werden .</p> <p>Es können Beiträge gewährt werden als zinslose Darlehen oder à fonds perdu Beiträge für</p> <ul style="list-style-type: none">• Schuldensanierungen• Ueberbrückungshilfen / Nothilfen• Ausserordentliche Auslagen für Klienten der Sozialberatung• Anliegen sozialer Institutionen und Organisationen
Einsatz Mittel	Es können Kapital und Zinsen eingesetzt werden.
Antragsrecht	<p>Folgende Personen, Organisationen, Institutionen können Anträge stellen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen mit Wohnsitz in Heimberg2. Institutionen und Organisationen mit Sitz in Heimberg3. Behörden und Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Heimberg
Notwendige Unterlagen	<p>a) für Schuldensanierungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Situationsbeschrieb (soziales, familiäres, finanzielles Umfeld)- Sanierungsbudget- Bericht über mind. 3-monatige Einhaltung eines Sanierungsbudgets- Schuldenliste- Betreibungsregisterauszug- Sanierungsplan inkl. Höhe des gewünschten Darlehens und Rückzahlungsmodalitäten <p>b) für übrige Verwendungszwecke</p> <ul style="list-style-type: none">- Situationsbeschrieb- Verwendungszweck inkl. damit verfolgtes Ziel
Verfügungsrecht/Kompetenz/Entscheid	<p>Die FVK legt das Verfügungsrecht und die Finanzlimite in einem Anhang zum Fondsreglement fest.</p> <p>Der Entscheid muss mit einfachem Mehr gefällt werden. Jeder Entscheid wird in einem Beschlussprotokoll festgehalten.</p>

Auszahlung

Bei Schuldensanierungen erfolgen keine Auszahlungen an die Klienten direkt.

Höhe der zinsfreien Darlehen

Bei Schuldensanierungen muss die Gesamtblösedividende für die Gläubiger innerst 3 Jahren rückzahlbar sein. Diese Regel bestimmt die Höhe des zinsfreien Darlehens, das gewährt wird. Darlehen können nur bewilligt werden, wenn die Gesamtblösesumme höchstens 50 % der Gesamtschuld ausmacht. Das Sanierungsbudget muss so gestaltet sein, dass keine Neuverschuldung vorprogrammiert ist. Zinslose Darlehen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zurückzuerstatten.

Inkassomassnahmen

Bei Schuldensanierungen ist der fallführende Sozialarbeiter für das monatliche Inkasso verantwortlich. Bei den weiteren Darlehen ist die Fürsorge- und Vormundschaftskommission für das Inkasso verantwortlich. Bei unvorhergesehenen Problemen (Arbeitslosigkeit, Familiennachwuchs, Trennung, Scheidung), sowie Zahlungsunwilligkeit oder Abbruch der Kontakte entscheidet die Fürsorge- und Vormundschaftskommission über weitere Inkassomassnahmen oder eine Abschreibung der Restschuld. Die Entscheide müssen mit einfachem Mehr gefällt werden. Sie müssen in einem Beschlussprotokoll festgehalten werden.

Anlage

Die Mittel des Fonds sind bei der Gemeindekasse Heimberg zu demjenigen Zins anzulegen, wie die übrigen Depotgelder und die Spezialfinanzierungen.

Verwaltung und Rechnungsführung

Gemeindekasse Heimberg

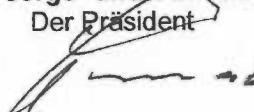
Revisionsstelle

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Heimberg

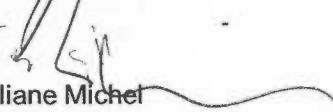
Das vorliegende Fonds-Reglement wurde an der Sitzung der FVK vom 26. November 1996 verabschiedet.

Fürsorge- und Vermundschaftskommission

Der Präsident


Florian Conrad

Die Sekretärin


Eliane Michel

Heimberg, 26. November 1996

Genehmigung

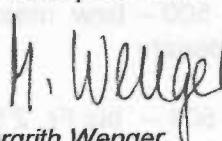
Der Gemeinderat Heimberg hat das vorliegende Reglement und den Anhang an seiner Sitzung vom 20. Januar 1997 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt..

Heimberg, 20. Januar 1997

GEMEINDERAT HEIMBERG

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber


Margrith Wenger
Ulrich Müller

ANHANG ZUM REGLEMENT FÜR DEN SOZIALDIENST FONDS

1. Verfügungsrecht

Die Regelung des Verfügungsrechts soll eine möglichst gerechte und speditive Behandlung der eingereichten Gesuche ermöglichen.

Das Verfügungsrecht steht je nach zu sprechendem Betrag den Sozialdiensten, dem Ausschuss des Sozialdienste Fonds oder der gesamten FVK zu.

2. Finanzlimiten

Pro Person/Organisation/Institution und Kalenderjahr bestehen folgende Limiten:

Sozialdienste	bis Fr. 500.-- bzw. max. Fr. 5'000.-- pro Kalenderjahr
Ausschuss des Sozialdienst Fonds	ab Fr. 501.-- bis Fr. 2'500.--
FVK	ab Fr. 2'501.--

3. Zusammensetzung des Ausschusses

Dem Ausschuss des Fonds der Sozialdienste gehören an:

- der Präsident/die Präsidentin der FVK
- der Ressortinhaber/die Ressortinhaberin Soziales
- ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Sozialdienste